



Brüssel, den 16.12.2016
C(2016) 8469 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2016

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2017 im Energiebereich

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.12.2016

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2017 im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der Energiepolitik der Union für 2017 ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss und ein Arbeitsprogramm anzunehmen. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission² sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (3) Für eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1 *Arbeitsprogramm*

Das beigefügte Jahresarbeitsprogramm 2017 im Energiebereich wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2 *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2017 beläuft sich auf 5 304 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2017 eingestellt wurden:

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- a) Haushaltslinie 32 02 02 (Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt): 4 998 000 EUR,
- b) Haushaltslinie 32 02 03 (Sicherheit der Energieanlagen und –infrastrukturen): 306 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2017 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen³ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Geschehen zu Brüssel am 16.12.2016

Für die Kommission
Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission

³ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.